



Niedersächsischer
Verbund zur
Lehrkräftebildung

Umfragen und Erhebungen in öffentlichen Schulen

Handreichung
zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben



Inhalt

1 Einleitung zur Nutzung der Handreichung	3
2 Einführung in die Standards für Datenerhebungen	6
2.1 Gute wissenschaftliche Praxis	6
2.2 Allgemeine ethische und rechtliche Prinzipien der Forschung	7
2.2.1 Der Grundsatz der Freiwilligkeit	8
2.2.2 Das Prinzip der informierten Einwilligung	8
2.2.3 Anonyme, anonymisierte und personenbezogene Daten	10
2.2.4 Das Prinzip der Datenminimierung	12
2.2.5 Das Prinzip der Nicht-Schädigung	12
3 Umfragen und Erhebungen in öffentlichen Schulen: Einführung in die spezifischen rechtlichen Grundlagen	14
3.1. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung („großes Verfahren“)	15
3.2. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen („kleines Verfahren“)	18
4 Prozesshinweise zum Vorgehen beim kleinen und großen Verfahren	21
4.1. Prozesshinweise zum kleinen Verfahren	21
4.1.1. Verfahrensablauf kleines Verfahren	21
4.1.2. Unterlagen für das kleine Verfahren	22
4.2 Prozesshinweise zum großen Verfahren	23
4.2.1. Verfahrensablauf großes Verfahren	23
4.2.2 Unterlagen für das große Verfahren	24
5 Hinweise zum Einholen von Genehmigungen/Zustimmungen	25
5.1. Hinweise zum Einholen der Genehmigung durch das RLSB (nur großes Verfahren)	25
5.2. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Schulleitung	25
5.3. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte)	26
6 Tipps/Hinweise für die Antragstellung und Datenerhebung	27
6.1 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Antragstellung bei Schulen/ RLSB:	27
6.2 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Information an Schulleitung, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte/SchülerInnen einschließlich der Anfrage zur Einwilligung:	28
6.3 Tipps/Hinweise für (betreuende) Hochschullehrende zur hochschulinternen Vorbereitung bzw. Planung	28
6.4 Tipps/Hinweise für Studierende	29
7 Literatur	31
8 Anlage: Mustervorlagen	32
8.1 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (anonym erhobene Daten)	32
8.2 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (großes Verfahren mit Bild/Ton – personenbezogen erhobene Daten)	35



1 Einleitung zur Nutzung der Handreichung

Diese Handreichung richtet sich an:

1. **Studierende**, die im Rahmen ihrer Ausbildung studentische (Forschungs-)Projekte als Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen müssen und dabei Umfragen und Erhebungen in Schulen durchführen, sowie ihre **betreuenden DozentInnen**. Die Handreichung soll bei der erforderlichen Einholung von Einverständniserklärungen Hilfestellung zur rechtskonformen Durchführung leisten.
2. **WissenschaftlerInnen**, um ihnen Unterstützung bei der Einholung von Genehmigungen und Einverständnissen für Umfragen und Erhebungen in Schulen im Kontext von Forschungsvorhaben mit Option zur Veröffentlichung zu bieten.

Umfragen und Erhebungen in öffentlichen Schulen unterliegen (je nach Vorhaben) der Genehmigungspflicht durch das jeweils zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB; Standorte: Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück) und/oder der Zustimmungspflicht seitens der Schulleitung. Notwendige Voraussetzungen für eine Genehmigung regelt der Runderlass des Nds. Kultusministeriums (MK) zu *Umfragen und Erhebungen in Schulen* [RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b – 81402 – VORIS 22410 - zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.05.2021 (SVBl. 2021 Nr. 5, S. 239)]¹.

Zwischen den studentischen (Forschungs-)Projekten im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen und den Forschungsvorhaben mit Option zur Veröffentlichung besteht hinsichtlich der Beantragung von Umfragen und Erhebungen in Schulen ein deutlicher Unterschied.

- Die Beantragung von Umfragen und Erhebungen in studentischen Projekten, die die Studierenden im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen in Schulen durchführen, an denen sie aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Praktikum absolvieren bzw. absolvierten, lässt sich als **kleines Verfahren** bezeichnen. Die Formalitäten bei derartigen Umfragen und Erhebungen sind wesentlich unbürokratischer als bei größeren Forschungsvorhaben, da sie nicht dem Genehmigungsvorbehalt durch das RLSB unterliegen. Das erleichtert das formale Vorgehen für Studierende, die Forschungsaufgaben im Rahmen ihrer Ausbildung bearbeiten. Im Gegensatz zu einem verpflichtenden Praktikum im Lehramtsstudium berechtigen dienstliche Beschäftigungsverhältnisse von Studierenden an Schulen (z.B. Vertretungslehrkraft oder Pädagogische Mitarbeit) nicht dazu, Umfragen und Erhebungen an der Dienstschule gemäß des kleinen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, formal ist auch hier der Genehmigungsweg über das RLSB gefordert.

Ausführliche Informationen zum *kleinen* Verfahren finden sich unter Punkt 3. und unter Punkt 3.2.

- Wenn Forschende (MitarbeiterInnen, DozentInnen) Umfragen und Erhebungen in Schulen durchführen oder die Einbeziehung der von Studierenden erhobenen Daten in größere Forschungsvorhaben geplant ist, bedarf die Beantragung weiterhin einer Zustimmung durch das RLSB. Diese Beantragung kann als **großes Verfahren** bezeichnet werden und stellt das Standardverfahren dar.

¹ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/schule-leiten/umfragen-und-erhebungen-an-schulen> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)



- Das **große Verfahren** ist auch zu durchlaufen, wenn Studierende planen, Daten in Publikationen oder Dissertationen einfließen zu lassen sowie Projekte in Schulen durchführen, an denen sie nicht als PraktikantIn tätig sind oder waren. Schließlich hat das *große* Verfahren grundsätzlich Anwendung zu finden, wenn an mehreren Schulen Daten erhoben werden sollen (z.B. im Rahmen von vergleichenden Untersuchungen/Studien), und zwar auch dann, wenn keine Veröffentlichung geplant ist.

Ausführliche Informationen zum großen Verfahren finden sich unter Punkt 3. und unter Punkt 3.1.

Für Umfragen und Erhebungen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist zudem die im Jahre 2018 in Kraft getretene Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)² anzuwenden. In Kongruenz zur DSGVO existiert in Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG)³ eine landesspezifische datenschutzrechtliche Grundlage.

Sowohl für das kleine als auch das große Verfahren gilt:

- Vorhaben, in denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, unterliegen gemäß DSGVO bzw. NDSG sehr viel strengeren Anforderungen und umfangreicheren Planungs- und Umsetzungsschritten als anonym erhobene Daten (s.u.). Besonders Studierende sollten deshalb zu Beginn ihre Forschungsvorhaben genau darauf prüfen, ob für ihre Forschungsfrage(n) die Erhebung personenbezogener Daten zwingend erforderlich ist. Umfragen und Erhebungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der betroffenen ProbandInnen (ggf. Erziehungsberechtigten), und zwar auch dann, wenn diese aus dem privaten Umfeld (z.B. befreundete Lehrkräfte) stammen sollten.
- Umfragen und Erhebungen bei Lehrkräften unterliegen immer der Zustimmungspflicht auf Dienstvorgesetztenebene, sprich Schulleitung. Dies ist unabhängig davon, ob die Lehrkräfte als ProbandInnen über die Schule oder auch über private Kontakte akquiriert werden, da Sie diese für die Umfragen und/oder Erhebungen in ihrer beruflichen Funktion anfragen.
- Auch vollständig anonym erhobene Daten, die von vornherein in keiner Weise personenbezogene Rückschlüsse ermöglichen, bedürfen stets der vorherigen Genehmigung.

Ziel dieser Handreichung ist es,

- Ihnen die sachgerechte Anwendung der DSGVO und des Erlasses für Umfragen und Erhebungen in Schulen zu erleichtern,
- das Vorgehen – sowohl im kleinen als auch im großen Verfahren – zu erläutern und
- Sie bzgl. einer rechtssicheren Umsetzung sämtlicher Schritte – von der Projektbeschreibung bis hin zu Aspekten der Datenspeicherung und -nutzung – zu beraten.

Ebenso wie diese Handreichung finden Sie unter folgendem Link auch Formularvorlagen: <https://www.verbund-lehrkraeftebildung-niedersachsen.de/index.php?s=UmfragenundErhebungen>.

² EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): <https://dsgvo-gesetz.de/> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

³ Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG): <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/c71011b0-4907-350d-9a9b-43d938e79fda> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)



Die Auswahl der Formularvorlagen ist abhängig davon, ob es sich um das kleine oder das große Verfahren handelt bzw. ob bei der Erhebung Bild-/Ton-/Videoaufnahmen stattfinden sollen. Dementsprechend stehen vier Formularvorlagen zur Verfügung (vgl. Tab. 1).

Table 1: Übersicht über Formularvorlagen

Projekte im Rahmen studentischer Prüfungs- und Studienleistungen (kleines Verfahren)	Projekte im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung (großes Verfahren)
Formular für Erhebungen <u>mit</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen	Formular für Erhebungen <u>mit</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen
Formular für Erhebungen <u>ohne</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen	Formular für Erhebungen <u>ohne</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen

In dieser Handreichung finden Sie im Folgenden eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen sowie in die Standards für Datenerhebungen, z.B. Kerninhalte „guter Forschung“, ethische Forschungsprinzipien wie Freiwilligkeit der Teilnahme, Anonymität oder auch Vertraulichkeit.

Die Handreichung bietet Ihnen zudem Prozesshinweise zum Vorgehen beim kleinen und großen Verfahren, Hinweise zum Einholen von Genehmigungen/Zustimmungen sowie final Tipps und Hinweise für Umfragen und Erhebungen in Schulen.



2 Einführung in die Standards für Datenerhebungen

Unabhängig davon, ob für Ihre Erhebung das kleine Verfahren oder das große Verfahren anzuwenden ist, sollten Sie beachten, dass Gegenstand empirischer Forschung Menschen sind, die ein Recht auf Information über das Forschungsziel, auf Freiwilligkeit der Teilnahme und Nicht-Schädigung ihrer Person haben. Darum müssen sich ForscherInnen darüber bewusst sein, dass die Erforschung der sozialen Wirklichkeit Wirkungen auf die Untersuchungsteilnehmenden hat – und ebenso auf sie selbst. Es ist deshalb besonders wichtig, dass die folgenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und ethische Prinzipien der Forschung (wie Freiwilligkeit, informierte Einwilligung, Anonymität, Nicht-Schädigung) berücksichtigt werden, unterstützen und fördern sie doch letztlich die Arbeit der Forschenden.

2.1 Gute wissenschaftliche Praxis

In Zusammenhang des wissenschaftlichen Arbeitens sind in der Vergangenheit immer wieder Formen des Fehlverhaltens von WissenschaftlerInnen öffentlich geworden, was das Vertrauen in das Wissenschaftssystem beschädigte. Dadurch bedingt sah sich auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) veranlasst, Empfehlungen auszusprechen, die erstmals im Jahre 1998 im Rahmen einer Denkschrift zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ veröffentlicht wurden mit dem Ziel, „die Redlichkeit in der Wissenschaft weiter zu befördern und als festen Bestandteil in Forschung und Lehre zu etablieren.“ (DFG 2019 – Stand April 2022 / korrigierte Version 1.1, 3).

Im Jahre 2018 erfolgte eine grundlegende Reform der Denkschrift, die dann im Folgejahr 2019 unter dem Titel „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex“ veröffentlicht wurde und in Kraft trat. Anlass für die Überarbeitungen stellen vor allem „vielfältige Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten [dar], bedingt durch den digitalen Wandel und durch Entwicklungen sowohl im Publikationswesen als auch in den Strukturen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Kooperationsformen.“ (DFG 2019 – Stand April 2022 / korrigierte Version 1.1, 3).

Der neue Kodex zum wissenschaftlichen Arbeiten formuliert „– in Anlehnung an internationale Referenzwerke – in Form von Leitlinien angemessene Standards für wissenschaftliches Arbeiten [...]. Die Leitlinien berücksichtigen die Diversität der unterschiedlichen Disziplinen und ermöglichen es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, ihre Handlungen, internen Strukturen und Prozesse – im Sinne der wissenschaftlichen Selbstverpflichtung – an diesen Leitlinien auszurichten.“ (DFG 2019 – Stand April 2022 / korrigierte Version 1.1, 4 f.).

Insgesamt umfasst der neue Kodex 19 Leitlinien. Die ersten 17 Leitlinien beziehen sich auf die „Standards guter wissenschaftlicher Praxis“, die sich wiederum untergliedern in sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien beschreiben, und elf Leitlinien, die zentrale Grundsätze guten wissenschaftlichen Arbeitens im eigentlichen Forschungsprozess thematisieren. Den Abschluss des Kodex stellen zwei Leitlinien dar, die das Verfahren bei „Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis“ beschreiben. Der Kodex bietet „allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich in ihrem Forschungsalltag redlich verhalten müssen, eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil der Forschung zu verankern.“ (DFG 2019 – Stand April 2022 / korrigierte Version 1.1, 8).



2.2 Allgemeine ethische und rechtliche Prinzipien der Forschung

Empirische Forschung fußt i.d.R. auf einer Beziehung zwischen den Forschenden und den Untersuchungsteilnehmenden. Um festzulegen, wie diese Beziehung gestaltet ist, welche Pflichten ForscherInnen und welche Rechte Beteiligte haben, wurden in vielen Wissenschaftsdisziplinen ethische Forschungsprinzipien festgelegt (vgl. u.a. DGS 2017; DGfE 2016).

Auf Seiten der Untersuchungsteilnehmenden geht es dabei insbesondere um die Grundsätze der *Freiwilligkeit* der Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen, der *informierten Einwilligung* sowie der *Nicht-Schädigung* durch die Teilnahme an einem Forschungsprojekt. Auf Seiten der Forschenden gilt es, die wissenschaftliche *Integrität* und *Objektivität* zu wahren. Dies beinhaltet u.a. die Veröffentlichung von Ergebnissen oder den Verzicht, Aussagen – z.B. durch Auslassungen – zu verfälschen. Jede/r Forschende muss sich darüber bewusst sein, dass sie oder er in der Rolle der/des Forschenden Einfluss auf das Leben der Mitmenschen hat und damit eine soziale Verantwortung trägt.

Die Einhaltung ethischer Forschungsprinzipien ist auch deshalb notwendig, weil mit ihnen gleichzeitig in vieler Hinsicht auch datenschutzrechtliche Anforderungen Berücksichtigung finden. Dies betrifft das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (begründet auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Es besagt, dass jede/r das Recht hat, grundsätzlich selbst über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Damit korrespondiert das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme (s. 2.2.1) sowie der informierten Einwilligung (s. 2.2.2). Die DSGVO definiert in Art. 4 die einschlägigen Begriffe in Bezug auf Daten und regelt die für diesen Bereich einschlägigen Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten (Art. 5-7 DSGVO; § 13 NDSG). Auch hier gibt es Parallelen auf Seiten der Forschungsethik im Bereich der Teilnahme und Einwilligung sowie eines vertraulichen Umgangs mit Daten.

Bei der Planung und Durchführung empirischer Forschungsprojekte sind die folgenden Grundsätze zwingend einzuhalten: freiwillige Teilnahme, Bekanntgabe der Zielsetzung und der eingesetzten Methoden sowie – im Falle von personenbezogenen Daten – die Anonymisierung von und der vertrauliche Umgang mit Daten. Diese Grundsätze dienen dem Schutz der Untersuchungsperson und dem Schutz vor Missbrauch im Umgang mit personenbezogenen Daten und bilden damit ein zentrales Element verantwortlichen Forschens.

Zudem haben Forschende sämtliche Maßnahmen zu treffen, um das Wohl und die Interessen und Rechte der ProbandInnen jederzeit zu gewährleisten. Hierzu sollten sich Forschende vor Beginn des Forschungsvorhabens am Menschen eine positive Beurteilung der Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik („Ethikkommission“) einholen, um sämtliche ethische und rechtliche Risiken auszuschließen. Dies gilt insbesondere und ausnahmslos vor allem dann, wenn es sich in Zusammenhang des Forschungsvorhabens um besonders sensible Daten handelt, die Aspekte wie Herkunft, politische/religiöse/weltanschauliche Überzeugungen, sexuelle Orientierung oder Gesundheitsdaten fokussieren.

(Promotions-)Studierende sollten sich vor Konsultation der Ethikkommission zwingend von ihren betreuenden Hochschullehrenden beraten lassen, um die Notwendigkeit eines Antrags auf ein ethisches Votum durch die Ethikkommission abzuklären.



Informationen zum Verfahren und zu den nötigen Antragsdokumenten sind den Seiten der Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik zu entnehmen: <https://uol.de/senat/forschungsfolgenabschaetzung-und-ethik>

2.2.1 Der Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Untersuchung ist grundsätzlich freiwillig. Es dürfen keine Untersuchungsteilnehmenden in irgendeiner Form zu einer Teilnahme verpflichtet werden. Bei einem Verzicht auf die Teilnahme dürfen der- oder demjenigen keine Nachteile erwachsen.

2.2.2 Das Prinzip der informierten Einwilligung

Das Prinzip der informierten Einwilligung hat die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der/des Einzelnen in wissenschaftlichen Untersuchungen zum Zweck. Dieses Prinzip regelt das Verhältnis zwischen der Forschungsfreiheit der Forschenden und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Teilnehmenden. Die informierte Einwilligung sieht vor, dass die Untersuchungsteilnehmenden vorab über das Forschungsvorhaben, d. h. das Untersuchungsziel (Zweck), die eingesetzten Methoden und die damit verbundene Art und Weise der Datenverarbeitung informiert werden. Diese Einwilligung kann jederzeit von den Teilnehmenden ganz oder teilweise widerrufen werden. Eine Einwilligung ist immer zweckgebunden für das jeweilige Vorhaben und stellt damit keine generelle Einwilligung für eine Datenverarbeitung dar. Es ist dringend anzuraten, die Einwilligung schriftlich einzuholen. Dies dient sowohl der Absicherung der Teilnehmenden als auch der Durchführenden und ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer späteren Rücknahme der Einwilligung, einer mündlichen Einwilligung immer vorzuziehen. Auch der Nachweis, dass die Einwilligung tatsächlich gegeben wurde, ist bei schriftlicher Einwilligung leichter zu erbringen.

Bei Umfragen und Erhebungen sind die Informationen über den Zweck, die Methoden und die Verwendung der Daten der Schulleitung, den beteiligten Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten und den beteiligten SchülerInnen schriftlich mitzuteilen.

Die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen bedarf (bei personenbezogenen Daten aus rechtlichen sowie bei anonymen Daten aus ethischen Gründen) der **Einwilligung der Beteiligten** – der Erziehungsberechtigten und/oder der SchülerInnen sowie Dritter und **sollte aus Gründen der Nachweisbarkeit ausschließlich schriftlich eingeholt** werden.

1. Die **Einwilligung der Erziehungsberechtigten** ist erforderlich, wenn

- a. **minderjährige** SchülerInnen **oder**
- b. SchülerInnen - **altersunabhängig** - nach ihren Eltern oder nach Verhältnissen in der Familie befragt werden sollen.
- c. Personenbezogene Angaben zu **Dritten** sind nur mit **deren Einwilligung** zulässig.

2. Die **Einwilligung der SchülerInnen** ist bei deren Befragung erforderlich, wenn sie

- a. **volljährig** sind oder
- b. **minderjährig und bereits einwilligungsfähig** sind. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und die Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. **Im Regelfall** ist bei SchülerInnen



ab dem Schuljahrgang 9 vom Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit auszugehen. **Diese Einwilligung ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.**

Es wird zur Vermeidung von Unstimmigkeiten dringend empfohlen, **bei allen** Einwilligungen die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und die vorherige Abstimmung mit der Schulleitung zu erwirken.

Die Informationen sind verständlich zu formulieren und müssen das Milieu, die soziale Stellung oder andere spezifischen Variablen berücksichtigen.

Im Folgenden erhalten Sie konkrete Hinweise für die Sicherstellung der informierten Einwilligung.

Informationen zu Ihrem Forschungsvorhaben lassen Sie allen Beteiligten in Form eines schriftlichen Anschreibens zukommen. Zu den Beteiligten gehören die Untersuchungsteilnehmenden (unmittelbare Untersuchungsteilnehmende, Erziehungsberechtigte) und die beteiligte Einrichtung (z.B. Schulleitung, Lehrkräfte).

In einem Anschreiben sind den Beteiligten folgende Informationen in einem Anschreiben zu erteilen:

- der Zweck der Untersuchung/die Zielsetzung,
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen⁴ und ggf. die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Universität⁵,
- die eingesetzte Methode (Befragung, Test, Beobachtung etc.),
- Art und Güte der zu erhebenden Daten sowie deren Verwertung (Weiterverarbeitung) und Nutzung (Präsentation, Veröffentlichung etc.),
- Art und Weise der Berücksichtigung der forschungsethischen Prinzipien wie Freiwilligkeit, schnellstmögliche Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung (soweit der Forschungszweck dies zulässt), vertraulicher Umgang (vgl. auch konkret die Vorhabenbeschreibung).

Bei Erhebung personenbezogener Daten (s. Kapitel 2.2.3) sind darüber hinaus folgende Angaben notwendig:

- die Empfänger der personenbezogenen Daten,
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden (s. 2.2.3),
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts⁶ gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit⁷,

⁴ Auch Studierende sind i.d.R. für ihre Projekte rechtlich selbst verantwortlich. Sollten Sie unsicher sein, ob dies für Sie zutrifft, sollten sich Ihre betreuenden DozentInnen bitte an die/den Datenschutzbeauftragte/n der Universität wenden, da diese i.d.R. nicht für die Studierenden zuständig seien.

⁵ Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten sind nur anzugeben, sofern die Universität die rechtliche Verantwortung für die Erhebung trägt. Dies ist im Zweifelsfall abzuklären.

⁶ Das Widerspruchsrecht gilt bei *anonymen* Erhebungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt wird. Wird vom Widerspruchsrecht bei einer Erhebung mit personenbezogenen Daten Gebrauch gemacht und sind die *personenbezogenen* Daten bereits ausgewertet und vollständig anonymisiert, muss der Datensatz nicht gelöscht werden.

⁷ Das *Recht auf Datenübertragbarkeit* bestimmt, dass alle über eine Person gespeicherten Daten in elektronischer Form herausgegeben werden können müssen; gleiches gilt beim Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO.



- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde⁸,
- das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die Beteiligten sind bei Erhebungen mit personenbezogenen Daten laut der DSGVO zwingend über alle genannten Aspekte zu informieren. Sofern im Anschreiben zur besseren Lesbarkeit nicht alle Punkte ausgeführt werden sollen, können bei der Erhebung personenbezogener Daten die nach Art. 13, DSGVO⁹ zu erfüllenden Informationen auch separat beigelegt oder auf der Rückseite des Schreibens abgedruckt werden. Sofern die Absicht besteht, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den Zweck, für den diese erhoben wurden, müssen die Verantwortlichen den betroffenen Personen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck zur Verfügung stellen (vgl. Art. 13 Abs. 3 DSGVO).

2.2.3 Anonyme, anonymisierte und personenbezogene Daten

Sofern die Daten ohne jegliche (auch indirekte) Zuordnungsmöglichkeit zu einzelnen Personen erhoben werden, handelt es sich um eine anonyme Erhebung, die nicht den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO unterliegt. Dies vereinfacht die Erhebung in vieler Hinsicht; trotzdem sind natürlich zwingend die ethischen Prinzipien wie Freiwilligkeit, informierte Einwilligung oder auch Nicht-Schädigung (s. 2.2.5) einzuhalten.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ist die Anonymisierung oder Pseudonymisierung der erhobenen Daten unabdingbar, um Personen oder Organisationen zu schützen und sie vor möglichen Schädigungen, die durch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nicht anonymisierter Daten entstehen könnten, zu bewahren (vgl. 2.2.5). Allerdings muss mit Blick auf die Datenanalyse bedacht werden, ob eine Anonymisierung vorgenommen werden kann. Ein für den jeweiligen Untersuchungszweck notwendiger Informationsgehalt muss immer noch gegeben sein.

Beide Rechte sind eingeschränkt, sofern die Rechte und Freiheiten anderer Personen berührt werden: So gilt z.B. derzeit, dass Audio- oder Videoaufnahmen, auf denen weitere Personen zu sehen/zuhören sind, nicht herausgegeben werden müssen.

⁸ Ansprechpartner/in: die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen.

⁹ EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 13: <https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

Es hat weitreichende Konsequenzen für den Umfang der zu berücksichtigenden datenschutzrelevanten Aspekte, von welcher Art die erhobenen Daten sind. Folgende Formen lassen sich unterscheiden:

1. *Anonymisierte bzw. anonyme Daten* meint, dass weder eine direkte noch indirekte Zuordnung der Daten zu einer Person vorgenommen werden kann. Wird erst nach Erhebung der Daten eine Anonymisierung vorgenommen, gelten bis zu diesem Zeitpunkt alle Informationspflichten gemäß Artikel 13 DSGVO. Werden die Daten von vornherein anonym erhoben, entfallen diese. Vollständig anonyme oder anonymisierte Daten dürfen dauerhaft gespeichert werden.
2. Als personenbezogene Daten werden u.a. folgende gefasst:

Tabelle 2: Übersicht personenbezogene Daten

Beispiele für personenbezogene Daten¹⁰	
Merkmal	Ausprägung
allg. Personendaten	Name, Geburtsdatum/Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usf.
Kennnummern	Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Nummer bei der Krankenversicherung, Personalausweisnummer, Matrikelnummer usf.
Bankdaten	Kontonummern, Kreditinformationen, Kontostände usf.
Online-Daten	IP-Adresse, Standortdaten usf.
Beispiele für personenbezogene Daten (Fortsetzung)	
Merkmal	Ausprägung
physische Merkmale	Geschlecht, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Statur, Kleidergröße usf., sofern sich aus den Angaben ein konkreter Personenbezug herleiten lässt
Besitzmerkmale	Fahrzeug- und Immobilieneigentum, Grundbucheintragungen, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten usf.
Kundendaten	Bestellungen, Adressdaten, Kontodaten usf.

Beispielsweise beinhalten auch Video- oder Tonaufnahmen – sofern nicht z.B. vollständig verpixelt bzw. der Ton verfremdet wird – personenbezogene Daten. Gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist die Anonymisierung personenbezogener Daten Pflicht, soweit der Aufwand verhältnismäßig ist und der Forschungszweck dies zulässt. Bei bestimmten besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie Daten zur politischen Meinung oder zu religiösen Überzeugungen (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) sind die Vorschriften zur Sammlung und Verarbeitung noch wesentlich strenger. Darüber hinaus gibt es Daten, die Personen nicht unmittelbar identifizieren, die aber im Verbund mit anderen Daten eine Identifizierung ermöglichen. Bei diesen so genannten *personenbeziehbaren* Daten handelt es sich z.B. um Beruf, Alter, Geschlecht und Wohnort (Jensen 2012, 14). Auch bei diesen Daten gelten die Anforderungen der DSGVO und es muss aus Gründen der Nicht-Schädigung eine Anonymisierung der Daten erfolgen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

Bei *pseudonymisierten Daten* werden direkte personenbezogene Daten wie Name oder Kontaktdaten durch eine Codierung (*Pseudonymisierung*) verschlüsselt. Dabei werden die personenbezogenen Da-

¹⁰ Quelle: <https://www.datenschutz.org/personenbezogene-daten/> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)



ten durch Pseudonyme ersetzt, die später lediglich aufgrund einer bestehenden Zuordnungstabelle/Referenzliste¹¹ wieder identifiziert werden können. Diese Vorgehensweise ist bei Untersuchungen mit mehreren Testzeitpunkten notwendig, bei denen Entwicklungen der einzelnen Untersuchungsteilnehmenden festgestellt werden sollen (Längsschnittuntersuchungen). Weitergehend können neben der Datenverschlüsselung z.B. Verfahren der Kategorisierung oder Zusammenfassung angewendet werden, um die Datenqualität zu mindern und eine personenbezogene Zuordnung zu erschweren.

Für pseudonymisierte Daten gelten alle Pflichten gemäß DSGVO. Von einer Anonymisierung kann man nur dann sprechen, wenn die pseudonymen Angaben keinen Personenbezug zulassen und die Referenzliste vernichtet worden ist. Wird von Beginn an ausschließlich mit pseudonymen Angaben ohne Personenbezug sowie ohne Referenzliste gearbeitet, liegen anonyme Daten vor¹².

Sobald die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt werden, sind diese unverzüglich zu löschen. Hierbei müssen jedoch die (gesetzlichen) Aufbewahrungspflichten gewahrt bleiben: Unterlagen zu Studien- und Prüfungsleistungen müssen drei Jahre¹³, Unterlagen zu Forschungsarbeiten gemäß den Standards guter wissenschaftlichen Praxis in der Regel für zehn Jahre (s. DFG, 2019, S. 22) aufgehoben werden.

2.2.4 Das Prinzip der Datenminimierung

Grundsätzlich ist bei der Erhebung personenbezogener immer nach dem Prinzip der Datenminimierung zu verfahren, d.h. es dürfen nicht mehr Daten erhoben werden als unbedingt nötig. Insbesondere im Falle der Erhebung von sensiblen Daten ist die Datenminimierung zu prüfen.

2.2.5 Das Prinzip der Nicht-Schädigung

Das Prinzip der Nicht-Schädigung der Untersuchungsteilnehmenden bezieht sich vor allem auf die Einhaltung des Vertrauensgrundsatzes, indem die gewonnenen Informationen absolut vertraulich behandelt werden und es zu keinen negativen Folgen für die Beteiligten kommt. Dieser Grundsatz trifft dann zu, wenn Teilnehmende als Befragte oder Beobachtete eingebunden sind oder mit persönlichen Dokumenten gearbeitet wird. Vor allem ist er bei der Weitergabe personenbezogener Daten zu berücksichtigen, wenn z.B. qualitative Daten bei einer anschließenden Transkription an andere Personen weitergereicht werden. In diesem Fall müssen Dritte über den Umgang mit vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt werden.

Hilfreich – aber nicht immer einfach – ist hier die oben beschriebene Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung von Daten.

Schädigende Wirkungen können auch bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen entstehen, wenn Daten unzureichend anonymisiert sind und/oder Interpretationen vorgenommen werden, die

¹¹ Die Referenzliste sollte möglichst nicht den Personen zugänglich sein, die die Auswertung durchführen.

¹² Anonym erhobene Daten dürfen unbefristet aufgehoben werden. Dies gilt aber bei zunächst personenbezogenen Daten nur dann, wenn beispielsweise bei der Einwilligung auf die Anonymisierung hingewiesen wurde oder nicht zugesichert wurde, die Daten nach Projektabschluss zu löschen.

¹³ Regelung der Niedersächsischen Aktenordnung. Gemäß den Auslegungshinweisen zu Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen von Bachelor- und Masterprüfungen (RdErl. d. MWK v. 30.4.2013) müssen schriftliche und praktische Prüfungsleistungen wie Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Modulprüfungsunterlagen und Abschlussunterlagen drei Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/dem Studierenden das endgültige Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist.



von den Untersuchungsteilnehmenden als schädigend empfunden werden. Hier gilt es deshalb, sich als ForscherIn über die Tragweite und Konsequenzen der Dateninterpretation und Publikation von Forschungsergebnissen bewusst zu sein.

Im Folgenden einige Beispiele, in denen es zur Schädigung Dritter kommen kann:

- Negative Emotionen. Vermeintlich harmlose Fragen können bei den Befragten negative Emotionen auslösen. In diesen Fällen sollte die Untersuchung zum Wohle der Untersuchungsperson (insb. bei Kindern) abgebrochen werden (vgl. Brock/Rahtjen 2013, S. 176).
- Unzureichende Anonymität. Probleme können auftreten, wenn bspw. bei der Einschätzung von Unterrichtsqualität auf Seiten der SchülerInnen negative Konsequenzen gefürchtet werden müssen. Gleiches gilt bei der Beurteilung von Lehrkräften.
- Parteinahme. Es kann vorkommen, dass Situationen eskalieren (z.B. Schülerstreitigkeiten) und die Rolle der/des neutralen Beobachtenden nicht durchgehalten werden kann.
- Sensible Informationen. Während der Untersuchung erhalten Sie unbeabsichtigt Kenntnis über sensible und/oder problematische Daten, die bei einer späteren Veröffentlichung zur Schädigung der Untersuchungsteilnehmenden führen könnten.



3 Umfragen und Erhebungen in öffentlichen Schulen: Einführung in die spezifischen rechtlichen Grundlagen

Grundsätzlich sind bei der Durchführung empirischer Forschung und der Erhebung personenbezogener Daten insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie die Ausführungen des NDSG und der DSGVO zu berücksichtigen.

Das NDSG stellt für diverse niedersächsische Gesetze und Erlasse mit datenschutzrechtlichen Angelegenheiten eine zentrale rechtliche Bezugsnorm dar, so auch für den RdErl. d. MK, der die verbindlichen Vorgaben zur Umsetzung von Umfragen und Erhebungen in niedersächsischen Schulen enthält. Zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung dieser Handreichung lag seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums noch keine Aktualisierung des RdErl. d. MK vor, in der allen neu hinzugekommenen Anforderungen im Zusammenhang mit dem NDSG bzw. der DSGVO Rechnung getragen wird. In dieser Handreichung wird deshalb bezüglich allgemeiner Anforderungen des Datenschutzes in erster Linie auf die DSGVO bzw. das NDSG Bezug genommen, bei den spezifischen Anforderungen und Vorgaben zur Datenerhebung an Schulen jedoch der RdErl. d. MK zugrunde gelegt.

Gemäß den Vorgaben im RdErl. d. MK. bedürfen Umfragen und Erhebungen in Schulen der Zustimmung und Genehmigung. Je nachdem, in welchem Zusammenhang Umfragen und Erhebungen in Schulen erfolgen, sind von Lehrenden/MitarbeiterInnen der Hochschule sowie Studierenden gemäß RdErl. d. MK zwei unterschiedliche Verfahrens- und Genehmigungswege zu berücksichtigen und anzuwenden.

Umfragen und Erhebungen im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung (großes Verfahren) bedürfen der Genehmigung durch das RLSB. Hierunter fällt auch die Mitwirkung von Studierenden in professoralen Forschungsprojekten mit Umfragen und Erhebungen in Schulen, die keine vorgegebene Studien- und/oder Prüfungsleistung darstellt.¹⁴

Dahingegen reicht es bei **Umfragen und Erhebungen im Kontext obligatorischer Studien- und Prüfungsleistungen** (kleines Verfahren) niedersächsischer Lehramtsstudiengänge aus, wenn die zuständige Schulleitung diesen zustimmt. **Voraussetzung** ist hier jedoch, dass derartige Umfragen und Erhebungen **während oder im Anschluss** an ein gemäß § 9 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) v. 02.12.2015¹⁵ zu absolvierendes Praktikum an der **betreffenden Praktikumschule** durchgeführt werden.¹⁶

- Dienstliche Beschäftigungsverhältnisse von Studierenden an Schulen (z.B. Vertretungslehrkraft oder Pädagogische Mitarbeit) berechtigen nicht dazu, Umfragen und Erhebungen an der Dienstschule gemäß des kleinen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, formal ist auch hier der Genehmigungsweg über das RLSB gefordert.
- Für Umfragen und Erhebungen, bei denen mehr als eine Schule einbezogen werden (z.B. in Zusammenhang vergleichender Untersuchungen/Studien) sind Genehmigungen nach dem großen Verfahren einzuholen.

¹⁴ vgl. Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d RdErl. d. MK

¹⁵ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/ae87f871-e254-3cae-bcef-ffa9e329996f> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

¹⁶ vgl. Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d RdErl. d. MK



Sollten Schulen in anderen Bundesländern oder sogar in anderen Staaten betroffen sein, sind zusätzlich die dort geltenden rechtlichen Vorgaben und möglichen Besonderheiten zu berücksichtigen (Anfrage/Recherche über die einschlägigen Behörden).

Unter diesen **Studien- und Prüfungsleistungen** werden folgende Leistungen subsumiert, die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Praktikumsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Berufsziel Lehramt vorgegeben sind:

- Praktikumsberichte,
- Unterrichtsentwürfe,
- eine Bachelorarbeit,
- Referate,
- Portfolios,
- eine Masterarbeit,
- studentische Forschungsprojekte.¹⁷

Im Folgenden werden nacheinander in einer tabellarischen Übersicht beide Verfahrenswege mit ihren Besonderheiten dargestellt.

Für beide Verfahrenswege liegen entsprechende Formularvorlagen vor, die diese rechtlichen Vorgaben bereits berücksichtigen. Ausführliche Hinweise zum Ausfüllen sind im Kapitel 4.1 zu finden.

3.1. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung („großes Verfahren“)

– genehmigungspflichtig durch das RLSB –

Tabelle 3: Übersicht Regelungen großes Verfahren

Rechtsbezüge
a) Art. 4, Art. 6 DSGVO, b) § 13 NDSG, c) „Umfragen und Erhebungen in Schulen“, RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b- 81402 – VORIS 22410, zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.05.2021 (SVBl. 2021 Nr. 5, S. 239)
Obligatorische Antragsunterlagen zur Vorlage beim zuständigen RLSB ¹⁸ (vgl. Nummer 2 RdErl. d. MK)
a) Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung, b) Angaben über die an dem Vorhaben beteiligten MitarbeiterInnen (Name, Anschrift und Qualifikation der für die Leitung und die Organisation des Projekts verantwortlichen Personen der Stelle, die die Erhebung durchführt, sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und der übrigen Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen,

¹⁷ vgl. Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d sowie Anhang zu Fußnote 1 in Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d RdErl. d. MK

¹⁸ Sofern mehrere räumliche Zuständigkeitsbereiche betroffen sind, ist dasjenige RLSB für die landesweite Genehmigung zuständig, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich sich die Mehrzahl der zu befragenden Schulen befindet. Diejenigen RLSB, deren räumliche Zuständigkeitsbereiche ebenfalls betroffen sind, sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.



- c) Benennung der an der Erhebung zu beteiligenden einzelnen Schulen, Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen,
- d) Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- e) Zeitplan der Erhebung,
- f) bei AntragstellerInnen aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors,
- g) eine besondere Begründung für die Durchführung der Erhebung in Niedersachsen bei Anträgen von Institutionen oder Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, sowie bei AntragstellerInnen aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich, die zwar in Niedersachsen wohnen, aber an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens tätig sind oder ausgebildet werden.
- h) Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen sind (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster eines Informationsschreibens für die Teilnehmenden an der Erhebung sowie Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung und der endgültigen Vernichtung der zu erhobenen Daten).

Genehmigungsvoraussetzungen

(vgl. Nummer 3.1 RdErl. d. MK)

Den eingereichten Antragsunterlagen muss hinreichend sicher entnommen werden können, dass ...

- a) das Ziel der Erhebung nicht durch bereits vorliegende Daten erreicht werden kann,
- b) keine nennenswerte Beeinträchtigung (Störung) des Schulbetriebs erfolgt,
- c) die Teilnahme freiwillig ist,
- d) personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder aber datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden (siehe den nachfolgenden Punkt Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung).

Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung

(vgl. DSGVO, § 13 NDSG sowie RdErl. d. MK, Nummern 3.3, 3.4, 3.4.6)

- a) Keine Verarbeitung personenbezogener Daten:

Erhebung erfolgt anonym und die Struktur der Fragen sowie die Art der Durchführung der Erhebung lassen keine Zuordnung (bzw. eine Zuordnung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft) der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen in sämtlichen Phasen der Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen) – auch bei Zuhilfenahme von Zusatzwissen (z.B. Adress- und Telefonverzeichnisse) – zu.

- b) Verarbeitung personenbezogener Daten:

Möglichkeit der Zuordnung der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen → Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben gem. DSGVO, NDSG und des Prinzips der Vertraulichkeit!

Werden personenbezogene Daten für Forschungsvorhaben weiterverarbeitet, ist gem. § 13 NDSG im Übrigen zu beachten, dass

- erhobene Daten nur für Forschungszwecke weiterverarbeitet werden dürfen (§ 13 NDSG),
- die Daten zu anonymisieren und die Merkmale, mit deren Hilfe ein Bezug zu bestimmten Personen hergestellt werden kann, zu löschen sind, sobald der Erhebungszweck dies zulässt (§ 13 NDSG).

In beiden Fällen ist das Prinzip der Nicht-Schädigung zu berücksichtigen. So sind z.B. negative Emotionen, Gefahren oder die Angst vor negativen Konsequenzen zu vermeiden.

Umfassende schriftliche Aufklärung der Untersuchungsteilnehmenden einschließlich der Erziehungsberechtigten

(vgl. Art. 13 DSGVO sowie RdErl. d. MK, Nummern 3.2., 3.4.5)

- a) Hinweis auf Freiwilligkeit,



- b) Möglichkeit des Auslassens von Fragen im Falle der Teilnahme,
- c) Aufklärung über das Ziel, den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art der Beteiligung an der Untersuchung, die eingesetzte Methode, die Art und Güte der zu erhebenden Daten sowie über die Verwendung der erhobenen Daten und die Bedeutung der Einwilligung,
- d) Hinweis darauf, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung widerrufen werden kann,
- e) Hinweis darauf, dass eine Nichtteilnahme mit keinerlei Nachteilen verbunden ist.

Zusätzlich bei Erhebung personenbezogener Daten:

- f) bzgl. Widerruf der Einwilligung: Hinweis darauf, dass die Einwilligung lediglich bis zum Zeitpunkt der vollständigen Anonymisierung der Daten widerrufen werden kann,
- g) bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z.B. politischen Meinungen, religiösen Überzeugungen oder Gesundheitsdaten) ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen,
- h) Hinweis auf das Recht auf Auskunft, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit
- i) Hinweis darauf, dass personenbezogene Daten schnellstmöglich (sofern möglich) anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden,
- j) Hinweis auf den vertraulichen Umgang mit den Daten, die Empfänger der Daten und die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,
- k) die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen und ggf. des/der Datenschutzbeauftragten sowie das bestehende Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Schriftliche Einwilligungserklärung bezugnehmend auf die Punkte der Aufklärung (informierte Einwilligung)

(vgl. Art. 6 und Art. 9 DSGVO sowie RdErl. d. MK Nummern 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4)

- a) Einwilligung der Erziehungsberechtigten
 - bei minderjährigen SchülerInnen,
 - bei SchülerInnen – altersunabhängig –, wenn nach ihren Erziehungsberechtigten oder nach Verhältnissen in der Familie gefragt werden soll.
- b) Einwilligung der SchülerInnen
 - bei volljährigen SchülerInnen,
 - bei minderjährigen, aber bereits einwilligungsfähigen SchülerInnen. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. Im Regelfall ist dies ab dem Schuljahrgang 9 zu erwarten und ab Vollendung des 15. Lebensjahres.¹⁹

In die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesondert einzuwilligen. Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z.B. politischen Meinungen, religiösen Überzeugungen oder Gesundheitsdaten) ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen.

Information der genehmigenden Behörde über die Ergebnisse

(vgl. Nummer 5 RdErl. d. MK)

Die Ergebnisse der Umfragen und Erhebungen sowie ihre Auswertung sind dem RLSB und dem MK schriftlich mitzuteilen.

¹⁹ Dokument *Durchführung von Umfragen und Erhebungen in Schulen (Stand: 22.02.2017)* – zu finden unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/schulen/umfragen/durchfuhrung-von-umfragen-und-erhebungen-95662.html> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)



3.2. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen („kleines Verfahren“)

– zustimmungspflichtig seitens der Schulleitung –

Tabelle 4: Übersicht Regelungen kleines Verfahren

Rechtsbezüge
a) Art. 4, Art. 6 DSGVO, § 13 NDSG, b) „Umfragen und Erhebungen in Schulen“, RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b- 81402 – VORIS 22410, zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.05.2021 (SVBl. 2021 Nr. 5, S. 239)
Unterlagen zur Vorlage bei der Schulleitung – Empfehlung²⁰ (vgl. Nummer 2 RdErl. d. MK)
a) Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung, b) Angaben über die die Umfrage/Erhebung durchführende Person (Name, Anschrift, Studiengang, Unterrichtsfächer der/des Studierenden), über die/den verantwortliche/n Lehrende/n der Hochschule (Name, Lehreinheit) sowie ggf. weitere Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen, c) Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen, d) Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten, e) Zeitplan der Erhebung, f) ggf. Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors, g) Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen sind (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster eines Informationsschreibens für die Teilnehmenden an der Erhebung sowie Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und der endgültigen Vernichtung der zu erhebenden Daten.
Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Nummer 3.1 RdErl. d. MK)
Den eingereichten Unterlagen muss hinreichend sicher entnommen werden können, dass ... a) das Ziel der Erhebung nicht durch bereits vorliegende Daten erreicht werden kann, b) keine nennenswerte Beeinträchtigung (Störung) des Schulbetriebs erfolgt, c) die Teilnahme freiwillig ist, d) personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder aber datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden (siehe den nachfolgenden Punkt Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung).
Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung (vgl. DSGVO, § 13 NDSG sowie RdErl. d. MK, Nummern 3.3, 3.4)
a) Keine Verarbeitung personenbezogener Daten:

²⁰ Wenngleich die Vorlage der im Folgenden aufgeführten Unterlagen bei Umfragen und Erhebungen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen niedersächsischer Lehramtsstudiengänge im RdErl. d. MK rechtlich nicht verbindlich geregelt ist, so wird dies dennoch empfohlen, da die Schulleitung gemäß Nummer 3.1 RdErl. d. MK auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu entscheiden hat, ob ein Vorhaben genehmigungsfähig ist und datenschutzrechtliche und forschungsethische Grundsätze berücksichtigt werden.



Erhebung erfolgt anonym und die Struktur der Fragen sowie die Art der Durchführung der Erhebung lassen keine Zuordnung (bzw. eine Zuordnung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft) der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen in sämtlichen Phasen der Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen) – auch bei Zuhilfenahme von Zusatzwissen (z.B. Adress- und Telefonverzeichnisse) – zu.

b) Verarbeitung personenbezogener Daten:

Möglichkeit der Zuordnung der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen → Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben gem. DSGVO und NDSG und des Prinzips der Vertraulichkeit!

In beiden Fällen ist das Prinzip der Nicht-Schädigung zu berücksichtigen. So sind z.B. negative Emotionen, Gefahren oder die Angst vor negativen Konsequenzen zu vermeiden.

Umfassende schriftliche Aufklärung der Untersuchungsteilnehmenden einschließlich der Erziehungsberechtigten

(vgl. Art. 13 DSGVO, RdErl d. MK, Nummern 3.2., 3.4.5)

- a) Hinweis auf Freiwilligkeit,
- b) Möglichkeit des Auslassens von Fragen im Falle der Teilnahme,
- c) Aufklärung über das Ziel, den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art der Beteiligung an der Untersuchung, die eingesetzte Methode, die Art und Güte der zu erhebenden Daten sowie über die Verwendung der erhobenen Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung,
- d) Hinweis darauf, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung widerrufen werden kann
- e) Hinweis darauf, dass eine Nichtteilnahme mit keinerlei Nachteilen verbunden ist,

Zusätzlich bei Erhebung personenbezogener Daten:

- f) bzgl. Widerruf der Einwilligung: Hinweis darauf, dass die Einwilligung lediglich bis zum Zeitpunkt der vollständigen Anonymisierung der Daten widerrufen werden kann,
- g) Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z.B. politischen Meinungen, religiösen Überzeugungen oder Gesundheitsdaten) ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen,
- h) Hinweis auf das Recht auf Auskunft, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- i) Hinweis darauf, dass personenbezogene Daten schnellstmöglich (sofern möglich) anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden,
- j) Hinweis auf den vertraulichen Umgang mit den Daten, die Empfänger der Daten und die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,
- k) die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen und ggf. des/der Datenschutzbeauftragten sowie das bestehende Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.



Schriftliche Einwilligungserklärung bezugnehmend auf die Punkte der Aufklärung (informierte Einwilligung)

(vgl. Nummern 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4 RdErl. d. MK sowie § 4 NDSG)

- a) Einwilligung der Erziehungsberechtigten
 - bei minderjährigen SchülerInnen
 - bei SchülerInnen – altersunabhängig –, wenn nach ihren Erziehungsberechtigten oder nach Verhältnissen in der Familie gefragt werden soll.
- b) Einwilligung der SchülerInnen
 - bei volljährigen SchülerInnen,
 - bei minderjährigen, aber bereits einwilligungsfähigen SchülerInnen. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. Im Regelfall ist dies ab dem Schuljahrgang 9 zu erwarten und ab Vollendung des 15. Lebensjahres²¹.

In die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesondert einzuwilligen.

Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z.B. politischen Meinungen, religiösen Überzeugungen oder Gesundheitsdaten) ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen.

²¹ Dokument *Durchführung von Umfragen und Erhebungen in Schulen (Stand: 22.02.2017)* – zu finden unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/schulen/umfragen/durchfuhrung-von-umfragen-und-erhebungen-95662.html> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

4 Prozesshinweise zum Vorgehen beim kleinen und großen Verfahren

Im Folgenden werden Ihnen sowohl für das kleine als auch das große Verfahren wichtige Prozesshinweise gegeben, die die wichtigsten Aspekte aus Kapitel 2 und 3 berücksichtigen.

4.1. Prozesshinweise zum kleinen Verfahren

4.1.1. Verfahrensablauf kleines Verfahren

In der Abb.1 sind die wesentlichen Prozessschritte für das kleine Verfahren dargestellt.



Abbildung 1: Verfahrensablauf kleines Verfahren

* Diese Abstimmung kann entfallen, sofern die Hochschulleitungen die Handreichung und Vorlagen zur Nutzung empfohlen haben. Es empfiehlt sich, den/die Schulleiter/in auf die Notwendigkeit der Beteiligung der/des Datenschutzbeauftragten der Schule hinzuweisen.

** Die Aufbewahrungsfristen sind bei der Universität zu erfragen.

Das Forschungsprojekt sollte bereits vor dem Schulpraktikum bzw. vor der Erhebung in der Schule grundständig geplant und vorbereitet worden sein. Dazu gehört auch, eine Projektbeschreibung und die dazugehörigen Anlagen (siehe Kapitel 4.1.2.) anzufertigen. Ebenfalls sollten erste vorbereitende Sondierungs- und Planungsgespräche mit der Praktikumschule geführt werden, um die Möglichkeiten und Bedingungen der Projektdurchführung an der Schule oder noch bestehende Fragen auf Schulseite bezüglich der Erhebung vor Antritt des Praktikums zu klären. Für diese Gespräche benötigen Sie die Unterlagen aus Kapitel 4.1.2. Zudem muss die/der Schulleiter/in die/den Datenschutzbeauftragte/n der Schule informieren. Die hierfür zu veranschlagende Zeit muss individuell abgestimmt werden und es ist entsprechend für diesen Schritt ggf. ausreichend Zeit einzuplanen.



Im Praktikum selbst sind dann die schriftliche Zustimmung der Schulleitung zur Durchführung der Erhebung sowie die schriftliche Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte als ProbandInnen in der Erhebung) einzuholen (Hinweise dazu finden Sie in Kapitel 5). Sobald die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen, kann mit der Durchführung der Erhebung begonnen werden. Noch während des Praktikums oder aber danach kann dann die Datenverarbeitung und Auswertung vorgenommen werden.

Im Anschluss an das Schulpraktikum und nach Abschluss des Forschungsprojekts sollte die Schule unbedingt eine Rückmeldung zu den gewonnenen Forschungsergebnissen erhalten, da auch die Schulen in der Regel ein großes Interesse an den Ergebnissen haben. Des Weiteren muss eine Löschung der Daten nach Ende der Aufbewahrungsfristen erfolgen. Die Dauer dieser Fristen sind bei der Universität zu erfragen²².

4.1.2. Unterlagen für das kleine Verfahren

Im Rahmen des kleinen Verfahrens ist eine ausführliche Projektbeschreibung anzufertigen und mit entsprechenden Anlagen zu versehen. In den folgenden Kästen ist aufgeführt, welche Inhalte in der Projektbeschreibung dargestellt sind und welche Anlagen der Projektbeschreibung beizufügen sind.

Projektbeschreibung

- Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung (Ziel der Erhebung, Kurzbeschreibung des Untersuchungsinstruments, ...),
- Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- Angaben über die die Umfrage/Erhebung durchführende Person (Name, Anschrift, Studiengang, Unterrichtsfächer der/des Studierenden), über die/den verantwortliche/n Lehrende/n der Hochschule (Name, Lehrinheit) sowie ggf. weitere Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen,
- Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen,
- Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung und die endgültige Vernichtung der zu erhebenden Daten.

Optional:

Sollten sensible Daten, z.B. über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, Noten und Beurteilungen erhoben werden, so muss explizit darauf hingewiesen werden (sowohl in der Beschreibung des Vorhabens als auch in den Formularentwürfen).

Anlagen

- Zeitplan der Erhebung,
- Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen ist (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster der Schreiben zur Einholung der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden).

Optional:

Stellungnahme der/des fachlich zuständigen Hochschullehrenden

²² Richtwert zur Orientierung: I.d.R. werden Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums drei Jahre (vgl. Fußnote 13) und wissenschaftliche Forschung z.B. im Rahmen einer Promotion oder Habilitation gemäß den Standards guter wissenschaftlicher Praxis (DFG, 2019, S. 22) in der Regel zehn Jahre aufgehoben. Ebenfalls zu klären ist, welche Daten (z.B. lediglich die Befunde oder auch die Rohdaten) aufgehoben werden müssen.

4.2 Prozesshinweise zum großen Verfahren

4.2.1. Verfahrensablauf großes Verfahren

In der Abb. 2 sind die wesentlichen Prozessschritte für das große Verfahren dargestellt.



Abbildung 2: Verfahrensablauf großes Verfahren

* Diese Abstimmung kann entfallen, sofern die Hochschulleitungen die Handreichung und Vorlagen zur Nutzung empfohlen haben. Es empfiehlt sich, den/die Schulleiter/in auf die Notwendigkeit der Beteiligung der/des Datenschutzbeauftragten der Schule hinzuweisen.

** Die Aufbewahrungsfristen sind bei der Universität zu erfragen.

Das Forschungsprojekt sollte vor der Erhebung in der Schule grundständig geplant und vorbereitet worden sein. Dazu gehört auch, eine Projektbeschreibung und die dazugehörigen Anlagen (siehe Kapitel 4.2.2.) anzufertigen. Im Anschluss daran sollten erste vorbereitende Sondierungs- und Planungsgespräche mit der Schule/den Schulen geführt werden, um die Möglichkeiten und Bedingungen der Projektdurchführung an den Schulen oder noch bestehende Fragen auf Schulseite bezüglich der Erhebung zu klären.

Danach erfolgt das Einholen der Genehmigung des RLSB zur Durchführung der Erhebung. Der Antrag beim RLSB ist "rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung, schriftlich beim RLSB in Braunschweig, Hannover, Lüneburg oder Osnabrück vorzulegen." - vgl. <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/schule-leiten/umfragen-und-erhebungen-an-schulen> – zuletzt abgerufen am 17.07.2024.



Liegt diese Genehmigung vor, kann das Einholen der schriftlichen Zustimmung der Schulleitung zur Durchführung der Erhebung sowie das Einholen der schriftlichen Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte) vorgenommen werden (Hinweise dazu finden Sie in Kapitel 5). Zudem muss die/der SchulleiterIn die/den Datenschutzbeauftragte/n der Schule informieren. Die hierfür zu veranschlagende Zeit muss individuell abgestimmt werden und es ist entsprechend für diesen Schritt ggf. ausreichend Zeit einzuplanen. Sobald die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen, kann mit der Durchführung der Erhebung begonnen werden. Nachdem die Daten der Erhebung vollständig ausgewertet wurden, müssen sowohl die Schule/n als auch das RLSB über die Ergebnisse der Erhebung informiert werden. Des Weiteren muss eine Löschung der Daten nach Ende der Aufbewahrungsfristen erfolgen. Die Dauer dieser Frist ist bei der Universität zu erfragen²³.

4.2.2 Unterlagen für das große Verfahren

Im Rahmen des großen Verfahrens ist eine ausführliche Projektbeschreibung inkl. entsprechender Anlagen anzufertigen. In den folgenden Kästen ist genau aufgeführt, welche Inhalte in der Projektbeschreibung dargestellt und welche Anlagen der Projektbeschreibung beigelegt werden müssen.

Projektbeschreibung

- Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung (Ziel der Erhebung, Kurzbeschreibung des Untersuchungsinstruments, ...),
- Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- Angaben über die die Umfrage/Erhebung durchführende Person (Name, Anschrift, Studiengang, Unterrichtsfächer der/des Studierenden), über die/den verantwortliche/n Lehrende/n der Hochschule (Name, Lehrinheit) sowie ggf. weitere Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen,
- Benennung der an der Erhebung zu beteiligenden einzelnen Schulen, Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen,
- eine besondere Begründung für die Durchführung der Erhebung in Niedersachsen bei Anträgen von Institutionen oder Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, sowie bei AntragstellerInnen, die aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich, die zwar in Niedersachsen wohnen, aber an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens tätig sind oder ausgebildet werden,
- Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und die endgültige Vernichtung der zu erhebenden Daten.

Optional:

Sollten sensible Daten, z.B. über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben, Noten und Beurteilungen erhoben werden, so muss explizit darauf hingewiesen werden (sowohl in der Beschreibung des Vorhabens als auch in den Formularentwürfen).

Anlagen

- Zeitplan der Erhebung,
- Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen ist (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster der Schreiben zur Einholung der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden).
- Bei AntragstellerInnen aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich eine Stellungnahme der/des fachlich zuständigen Hochschullehrenden.

²³ Richtwert zur Orientierung: I.d.R. werden Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums drei Jahre (vgl. Fußnote 13) und wissenschaftliche Forschung z.B. im Rahmen einer Promotion oder Habilitation gemäß den Standards guter wissenschaftlicher Praxis (DFG, 2019, S. 22) in der Regel zehn Jahre aufgehoben. Ebenfalls zu klären ist, welche Daten (z.B. lediglich die Befunde oder auch die Rohdaten) aufgehoben werden müssen.



5 Hinweise zum Einholen von Genehmigungen/Zustimmungen

5.1. Hinweise zum Einholen der Genehmigung durch das RLSB (nur großes Verfahren)

Hinweise zur genauen Antragstellung zur Genehmigung durch das RLSB finden Sie bitte unter:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/schule-leiten/umfragen-und-erhebungen-an-schulen> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

5.2. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Schulleitung

Für das schriftliche Einholen der Zustimmung der Schulleitung zur Durchführung der Erhebung liegen Formularvorlagen vor, die Sie gemäß Ihrem Vorhaben konkretisieren und nutzen können. Die Formularvorlagen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.verbund-lehrkraeftebildung-niedersachsen.de/index.php?s=UmfragenundErhebungen>. Die Verwendung alternativer Formulare ist möglich, solange alle rechtlichen Aspekte berücksichtigt bzw. eingehalten werden. Beachten Sie dabei, dass die folgenden Angaben zum Inhalt der Genehmigungsformulare auf jeden Fall in Ihren Formularen zu berücksichtigen sind.

Inhalt und Aufbau der Genehmigungsformulare

Kurzes Informationsschreiben

- Name des Projekts, Aufklärung über das Ziel, den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art der Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung.

Angaben zu

- Art der Datenerhebung,
- Durchführungshinweise zur Erhebung,
- Datennutzung,
- Datenverarbeitung,
- Datenaufbewahrung,
- Vernichtung der personenbezogenen Daten,
- sowie die in Kapitel 2.2.2 genannten weiteren Hinweise, die sich aus den Anforderungen von Art. 13 DSGVO ergeben.

Umfassende schriftliche Aufklärung der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten

- Hinweis auf Freiwilligkeit,
- Hinweis darauf, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann,
- Hinweis darauf, dass eine Nichtteilnahme mit keinerlei Nachteilen verbunden ist,
- Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z.B. politischen Meinungen, religiösen Überzeugungen oder Gesundheitsdaten) ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen.

Abtrennbarer Rückmeldebogen

- Verschiedene Optionen der Teilnahme,
- Ggf. ergänzende Vereinbarungen,
- Unterschriftsfeld.



5.3. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte)

Für das schriftliche Einholen der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden wurden keine standardisierten Formularvorlagen entwickelt. Im Hinblick auf eine Verständlichkeit des Anliegens und eine ansprechende Wirkung zur Gewinnung für eine Teilnahme wird stattdessen ein kurzes persönliches Anschreiben empfohlen.

- In diesem kurzen persönlichen Anschreiben sind aus formalen Gründen alle Angaben aus Kapitel 5.2. kurz darzustellen.
- Darüber hinaus sollte eine motivierende Ansprache der AdressatInnen erfolgen, die Sinn und Zweck der Erhebung deutlich macht und insbesondere die persönliche Freude über die Mitwirkung der vorgesehenen Untersuchungsteilnehmenden und den durch ihre Teilnahme entstehenden Nutzwert (z.B. Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schule, Beitrag zur Entwicklung schülergerechter Lernmaterialien o.Ä.) in den Vordergrund stellt.
- Die Formulierung des persönlichen Anschreibens sollte zudem sprachlich an den jeweiligen AdressatInnenkreis angepasst werden.

Zur Unterstützung bei der Erstellung der Anschreiben zur Einholung der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden werden in Kapitel 8 (Anlagen) Mustervorlagen zur Orientierung bereitgestellt, die Sie beim Aufbau und der sprachlichen Gestaltung sowie zur rechtsicheren Aufführung aller erforderlichen Angaben als Hilfestellung nutzen können.



6 Tipps/Hinweise für die Antragstellung und Datenerhebung

6.1 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Antragstellung bei Schulen/ RLSB:

- Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, damit Sie genügend Zeit haben, um ggf. erforderliche Änderungen an Ihrem Antrag besprechen und vornehmen zu können. Denken Sie daran, dass im Falle der Erhebung personenbezogener Daten der/die SchulleiterIn die/den Datenschutzbeauftragte(n) der beteiligten Schule(n) über die Erhebung informieren muss.
- Einholen der Zustimmung bei der Schule (kleines Verfahren): Rechtzeitige Kontaktaufnahme zu Beginn des Praktikums bzw. Wiederaufnahme des Kontakts mit der ehemaligen Praktikumschule bei Erhebungen in Modulen außerhalb von Schulpraktika.
- Antragstellung beim RLSB im Rahmen des großen Verfahrens: Ein entsprechender Antrag ist gem. Erlass mind. drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung schriftlich vorzulegen. Zu empfehlen ist die Einplanung einer längeren Frist. Es empfiehlt sich auch, im Vorfeld mit den betreffenden Schulen Gespräche zu führen, wenn beabsichtigt ist, diese im Antrag an das RLSB zu nennen.
- Machen Sie das Ziel der Studie transparent und verdeutlichen Sie, warum das gewählte Untersuchungsdesign der Datenerhebung erforderlich ist.
- Betonen Sie den Nutzwert der Studie (z.B. Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schule, Beitrag zur Entwicklung schülergerechter Lernmaterialien o.Ä.) sowie den Mehrwert Ihrer Erhebung für Schulen/Studienseminare/Universität und die Unverzichtbarkeit der Datenerhebung zur Zielerreichung.
- Machen Sie transparent, dass Ihre Erhebung keine oder kaum Störungen des regulären Unterrichtsalltags und des Schulbetriebs verursacht. Bei der Durchführung der Datenerhebung in der Schule sind unzumutbare Störungen oder Belastungen des Schulbetriebs zu vermeiden. Stellen Sie hierfür sicher, dass Sie die realen zeitlichen und organisatorischen Aufwendungen minimiert und verlässlich geprüft haben, um dieser Richtlinie auch zu entsprechen.
- Bedenken Sie bei der zeitlichen Planung, dass die Formulare vorab durch die betreuenden Hochschullehrenden und im Falle der Erhebung personenbezogener Daten zudem in Abstimmung mit der/ dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule²⁴ zu prüfen und zu genehmigen sind. Planen Sie idealerweise hierfür mehrere Wochen ein.

²⁴ Diese Abstimmung kann entfallen, sofern die Hochschulleitung diese Handreichung und die zugehörigen Vorlagen zur Nutzung empfohlen hat.



6.2 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Information an Schulleitung, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte/SchülerInnen einschließlich der Anfrage zur Einwilligung:

- Lehrende sollten Ihre Studierenden bei der Beschreibung ihres Vorhabens unterstützen, indem in den begleitenden Lehrveranstaltungen/Beratungen die adressatengerechte Darstellung geplant und potenzielle Frageperspektiven und Probleme antizipiert und beraten werden.
- Allen Personen, deren Zustimmung für die Durchführung einer Umfrage/Erhebung erforderlich ist, sollte ausreichend Zeit zur Einsichtnahme in die Erhebungsunterlagen gegeben werden. Die Termine zur Einreichung und der Rückmeldung zum Anliegen sind in der Zeitplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- Unmittelbar vor Einsatz des Erhebungsinstruments empfiehlt es sich, die Teilnehmenden auf die Erhebung einzustimmen und zu motivieren.
- Bitte denken Sie daran, dass alle schriftlichen Einwilligungserklärungen bis zur Löschung der Rohdaten gemäß der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren sind.

6.3 Tipps/Hinweise für (betreuende) Hochschullehrende zur hochschulinternen Vorbereitung bzw. Planung

a) Forschungsprojekte, die gem. Erlass keine vorgegebenen Studien-/Prüfungsleistungen für die Studierenden sind („großes Verfahren“ erforderlich)

- Sichern Sie, dass Mitwirkende in Ihren Forschungsprojekten, die mit den Datenerhebungen betraut sind, über die rechtlichen Anforderungen von Umfragen und Erhebungen informiert sind und über die formalen Genehmigungsprozesse und datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgeklärt wurden.
- Es ist nicht gestattet, Daten aus Umfragen und Erhebungen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden für Forschungsprojekte (inkl. Publikationen) zu verwenden. Hierfür müssten die Datenerhebungen vorab dem großen Genehmigungsverfahren unterzogen werden.
- Im Vorfeld ist zu planen, wie die Daten nachträglich verwendet werden sollen, um die Einwilligungserklärungen entsprechend so auszurichten, dass die Daten in Art, Umfang und Dauer des Nutzungszweckes verwendet werden können.

b) Studien- und Prüfungsleistungen („kleines Verfahren“ ausreichend)

- Sichern Sie, dass alle Studierenden über die rechtlichen Anforderungen von Umfragen und Erhebungen informiert sind und über die formalen Genehmigungsprozesse und datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgeklärt wurden. Dies betrifft insbesondere auch die Vertraulichkeit und Sicherung der Daten wie auch die Verpflichtung zur Datenvernichtung nach Abschluss der Prüfungsleistung. Weisen Sie Studierende, die ein Projekt allein und eigenständig durchführen (z.B. im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen) darauf hin, dass sie selbst die rechtliche Verantwortung für eine datenschutzkonforme Umsetzung des Projekts tragen.



- Beachten Sie, dass gem. Erlasslage Studierende im Rahmen des kleinen Verfahrens nur an aktuellen oder ehemaligen Praktikumsschulen Umfragen und Erhebungen durchführen dürfen. Weisen Sie Ihre Studierenden explizit darauf hin, wenn in Lehrformaten außerhalb von Schulpraktika Umfragen und Erhebungen in Schulen vorgenommen werden sollen.
- Umfragen und Erhebungen im Rahmen des kleinen Verfahrens dürfen nicht an mehreren Schulen durchgeführt werden (z.B. in Zusammenhang vergleichender Untersuchungen/Studien), auch dann nicht, wenn z.B. zwei Schulen Praktikumsschulen waren. Bei Einbezug von mehr als einer Schule sind Umfragen und Erhebungen nach dem großen Verfahren genehmigen zu lassen. Sollten Schulen in anderen Bundesländern oder sogar in anderen Staaten betroffen sein, so sind zusätzlich die dort geltenden rechtlichen Vorgaben und möglichen Besonderheiten zu berücksichtigen.
- Dienstliche Beschäftigungsverhältnisse von Studierenden an Schulen (z.B. Vertretungslehrkraft oder Pädagogische Mitarbeit) berechtigen nicht dazu, Umfragen und Erhebungen an der Dienstschule gemäß des kleinen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, formal ist auch hier der Genehmigungsweg über das RLSB gefordert.
- Es ist nicht gestattet, die Daten im Anschluss an die Studien- oder Prüfungsleistung für Forschungszwecke (z.B. im Rahmen einer sich anschließenden Dissertation der/des Studierenden) zu nutzen. In diesem Fall findet das große Verfahren Anwendung.
- Studentische Projekte im Rahmen von Datenerhebungen an Schulen sollten insgesamt als ein Lernprozess verstanden werden, in dem die/der Lehrende als LernbegleiterIn fungiert. Die Planung, Durchführung und Auswertung stellt komplexe Anforderungen an Studierende, sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf Koordination und Zeitmanagement. Es hat sich bewährt, die in den Phasen erforderlichen Schritte in den begleitenden Lehrveranstaltungen und Beratungen bewusst zu thematisieren und zu begleiten.
- Die Umsetzbarkeit des Vorhabens zur Datenerhebung sollte frühzeitig mit den Hochschullehrenden wie auch der Schule beraten werden, um Verzögerungen oder gar ein Scheitern von Planungen zu vermeiden bzw. frühzeitig Anpassungen vornehmen zu können.
- **Art der zu erhebenden Daten: Prüfen Sie mit den Studierenden genau, ob es für die Forschungsfrage(n) notwendig ist, personenbezogene Daten zu erheben. Anonyme Daten erfordern einen erheblich geringeren Aufwand beispielsweise bezüglich der Datenspeicherung, der Informationspflichten u. v. m.**

6.4 Tipps/Hinweise für Studierende

- Es obliegt Ihrer Verantwortung, die Planung und Umsetzungsanforderungen mit den verantwortlichen Hochschullehrenden abzustimmen und bei Bedarf offene Fragen und Unterstützungsbedarfe zu klären. Bedenken Sie, dass ggf. weitere unterschiedliche Einrichtungen wie Datenschutzbeauftragte, Ethikkommission einzubeziehen sind. Die Abstimmung mit den Da-



tenschutzbeauftragten kann entfallen, wenn die Hochschulleitung Handreichung und Formularvorlagen zur Anwendung empfohlen hat.²⁵ **Die Frage der Notwendigkeit eines Antrags auf ein ethisches Votum durch die Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik²⁶ ist zwingend mit Ihren betreuenden Hochschullehrenden im Vorfeld abzustimmen.**

- Es obliegt Ihrer Verantwortung, innerhalb ihrer Projekte die Umsetzung der Umfragen und Erhebungen in den Schulen selbstständig zu planen und zu steuern.
- Sie haben bei ihren Projekten darüber hinaus die rechtliche Verantwortung, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die Verbindlichkeit der Genehmigungen bzw. Einwilligungserklärungen zu beachten. Bitte seien Sie sehr sorgsam bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - im Falle einer Nichteinhaltung tragen Sie selbst die rechtliche Verantwortung.
- Bitte beachten Sie, dass Sie das kleine Verfahren (Erhebung im Rahmen Ihrer Studien- und Prüfungsleistung) nur dann nutzen dürfen, wenn Sie die Daten im Anschluss nicht für Forschungszwecke (z.B. eine anschließende Promotion) nutzen wollen.
- Umfragen und Erhebungen im Rahmen des kleinen Verfahrens dürfen nicht an mehreren Schulen durchgeführt werden (z.B. in Zusammenhang vergleichender Untersuchungen/Studien), auch dann nicht, wenn z.B. zwei Schulen Praktikumsschulen waren. Bei Einbezug von mehr als einer Schule sind Umfragen und Erhebungen nach dem großen Verfahren genehmigen zu lassen. Sollten Schulen in anderen Bundesländern oder sogar anderen Staaten betroffen sein, so sind zusätzlich die dort geltenden rechtlichen Vorgaben und möglichen Besonderheiten zu berücksichtigen.
- Dienstliche Beschäftigungen von Studierenden an Schulen (z.B. Vertretungslehrkraft oder Pädagogische Mitarbeit) berechtigen nicht, eine Umfrage und/oder Erhebung an der Dienstschule gemäß des kleinen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, formal ist auch hier der Genehmigungsweg über das RLSB gefordert.
- Bei auftretenden Unsicherheiten bzw. sich anbahnenden Problemen halten Sie umgehend Rücksprache mit den betreuenden Hochschullehrenden.

²⁵ Datenschutzbeauftragte der Universität sind nur für Universitätsangehörige zuständig, Studierende fallen i.d.R. nicht darunter. Betreuende Hochschullehrende dürfen sich jedoch an die Datenschutzbeauftragten wenden.

²⁶ <https://uol.de/senat/forschungsfolgenabschaetzung-und-ethik>



7 Literatur

Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BDSG.pdf (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex. Bonn. Online unter: https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf (Stand: April 2022 / korrigierte Version 1.1. In der korrigierten Version wurde eine Fristverlängerung ergänzt, die auf S. 27 zu finden ist.) (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) (2016): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). Online unter: https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2016.pdf (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS)/Berufsverband deutscher Soziologen und Soziologinnen (BDS) (2017): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS). Online unter: <https://soziologie.de/dgs/ethik/ethikkodex> (Download des Ethik-Kodex als pdf-Datei unter: https://soziologie.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Ethik-Kodex_2017-06-10.pdf) (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung. Online unter: <https://dsgvo-gesetz.de> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

Hopf, Christel (2000). Forschungsethik und qualitative Forschung. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (HG). *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (589-600). Reinbek.

Jensen, Uwe (2012). Leitlinien zum Management von Forschungsdaten. Sozialwissenschaftliche Umfragedaten. GESIS-Technical Reports 2012|07. Online unter: https://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/gesis_methodenberichte/2012/TechnicalReport_2012-07.pdf (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG): Online unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/c71011b0-4907-350d-9a9b-43d938e79fda> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024)



8 Anlage: Mustervorlagen

8.1 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (anonym erhobene Daten)

Ort: , Datum:

Name StudentIn

Maja Mustermann

Kontaktdaten StudentIn

Telefon: 0441/XXXXXXX, E-Mail: mustermann@gmx.de

Adresse:

Name der betreuenden Person der Hochschule

Prof. Dr. Max Mustermann

Lehreinheit

Didaktik der Chemie,

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Informationsschreiben und Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Datenerhebung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ich führe an dieser Schule, dem Schiller-Gymnasium Burgfeld, ein Studienprojekt zu dem Thema „Untersuchung der Vorstellungen und Erklärungskonzepten von SchülerInnen im Chemieunterricht zum Thema Verbrennungen“ durch. Dieses Projekt ist Bestandteil einer Studien-/Prüfungsleistung im Rahmen meiner Lehramtsausbildung.

Für die Datenerhebung möchte ich in der Klassenstufe 8 eine Erhebung durchführen, an der auch Ihr Kind selbst freiwillig teilnehmen soll. Hierfür bitte ich Sie als Erziehungsberechtigte um die Einwilligung zur Teilnahme Ihrer Tochter/Ihres Sohnes an dieser Erhebung.

Damit Sie mein Vorhaben zur Entscheidung über eine Einwilligungserklärung nachvollziehen können, erläutere ich Ihnen kurz mein Studienprojekt.

Projektbeschreibung

In meinem Projekt führe ich eine kurze schriftliche Befragung zur Diagnose von Schülervorstellungen durch, um daran sowohl grundlegende Forschungsmethoden zu üben als auch aus den Ergebnissen Rückschlüsse für die Planung und Reflexion von Unterricht zu ziehen.

Der Unterrichtsinhalt „Verbrennungen“ stellt einen wichtigen Baustein in der Vermittlung chemischer Kenntnisse und der Vorgänge bei Verbrennungsprozessen dar. Dieses Wissen ermöglicht den SchülerInnen, Vorgänge in der Lebenswelt zu verstehen und darauf aufbauende Lerninhalte zu verstehen. Für diesen spezifischen Lerninhalt habe ich ein Diagnoseinstrument entwickelt, um zu ermitteln, mit welchen Vorstellungen und Erklärungsansätzen SchülerInnen Phänomene der Verbrennungen deuten (z.B. Brennen und Löschen einer Kerze).

Die Datenerhebung erfolgt durch mich in drei 8. Klassen, in denen ich im Rahmen meines Unterrichtspraktikums hospitiere bzw. unter Aufsicht der Lehrkraft unterrichtliche Übungen durchführe. Dazu werden die SchülerInnen ein Experiment vorgeführt bekommen und zu diesem einen Diagnosebogen ausfüllen, in dem Sie das Gesehene in eigenen Worten beschreiben und erklären sollen.



Für die Auswertung werden die erhobenen Beispieldaten mithilfe von Literaturdaten aus der Schülervorstellungsforschung analysiert und verglichen. In der Auswertung sollen Schlussfolgerungen dafür gezogen werden, wie die Unterrichtsplanungen an die Voraussetzungen der SchülerInnen angepasst und individuelle Lernprozesse der SchülerInnen gefördert werden können.

Freiwilligkeit der Datenerhebung

Die Erhebung erfolgt freiwillig und nur mit Einverständnis aller Beteiligten bzw. der Erziehungsberechtigten. Jederzeit kann Ihr Sohn/Ihre Tochter die Teilnahme abbrechen oder Teile auslassen.

Die Einwilligung kann (ohne Angabe von Gründen) grundsätzlich jederzeit bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung mir gegenüber (Kontaktdaten s. oben) schriftlich widerrufen werden.

Sofern die Einwilligung nicht erteilt oder später widerrufen wird, entstehen weder Ihnen als Erziehungsberechtigten noch Ihrer Tochter/Ihrem Sohn Nachteile, insbesondere hat dies keinerlei Auswirkungen auf die schulischen Belange.

Umgang mit den Daten

Der eingesetzte Fragebogen wird von den SchülerInnen anonym ausgefüllt. Die Namen der teilnehmenden Personen werden weder erfragt, genannt, noch verarbeitet. Eine Zuordnung von Aussagen zu einzelnen Personen, die an der Befragung teilgenommen haben, ist nicht möglich.

Es geht nicht darum, das Verhalten oder die Leistung der teilnehmenden SchülerInnen zu bewerten.

Die anonym erhobenen wie auch die weiterverarbeiteten Daten aus den ausgefüllten Diagnosebögen werden dazu genutzt, die Schülerantworten forschungsbezogen auszuwerten. Die Ergebnisse sowie exemplarische Beispiele von anonymen Schülerantworten werde ich in meiner Seminargruppe vorstellen und mit meinem Hochschullehrenden und meinen Kommilitonen diskutieren.

Einblick in die Daten hat nur meine betreuende Hochschullehrkraft, meine KommilitonInnen erhalten lediglich Beispielauszüge. Die Daten werden ausschließlich für mein Studienprojekt als Bestandteil für meine Studien-/Prüfungsleistung im Rahmen meiner Lehramtsausbildung genutzt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.

Die Schulleitung hat der mit dem Studienprojekt verbundenen Datenerhebung bereits zugestimmt.

Ich würde mich persönlich sehr freuen, wenn Sie die Erhebung mit Ihrer Einwilligung unterstützen. Ihre Einwilligung unterstützt mich dabei zu lernen, wie ich als zukünftige Lehrerin einen guten, an dem Lernen der SchülerInnen ausgerichteten Unterricht gestalten kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Name und Unterschrift StudentIn

Oldenburg, den 15.10.2020, Maja Mustermann



8.2 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (großes Verfahren mit Bild/Ton – personenbezogen erhobene Daten²⁷)

Ort: , Datum:

Name MitarbeiterIn	<u>Martina Mustermann</u>
Kontaktdaten MitarbeiterIn	Telefon: 0441/YYYYYYYYYYY E-Mail: muster@web.de
Projektleitung	<u>Prof. Dr. Max Mustermann</u>
Lehrereinheit	<u>Zentrum für Lehrkräftebildung,</u> <u>Universität Oldenbrück</u>

Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Datenerhebung

Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO und RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b- 81402 – VORIS 22410, zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.05.2021 (SVBl. 2021 Nr. 5, S. 239) für Umfragen und Erhebungen in Schulen

Freundliche Bitte um Erlaubnis der Teilnahme Ihres Kindes an einer Datenerhebung für ein Projekt zur Verbesserung der Lehrkräftebildung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

ich arbeite an der Universität Oldenburg an einem Projekt zur Verbesserung der Lehrkräfteausbildung durch videobasierte Unterrichtsreflexion.

Kern des Projektes ist es, das bisher sehr theorielastige Studium durch Einblicke in die Praxis anzureichern. Man weiß mittlerweile, dass rein theoretisch vermitteltes Wissen „träges“ Wissen bleibt, das später nicht in der Schule umgesetzt werden kann. Um dem entgegen zu wirken und die Lehrkräfte besser ausbilden zu können, möchten wir gerne ein Stück Unterrichtsrealität in die Seminare bringen. Dazu möchte ich ausgewählte Stunden filmen, um in Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen des Instituts Didaktik der Chemie und Lehrbeauftragten des Faches an unserer Universität Ausschnitte auszuwählen und mit entsprechenden wissenschaftlichen Theorien in Verbindung zu bringen. Man kann davon ausgehen, dass sich so ein vertieftes Verständnis von Lehr-Lernprozessen entwickelt und die angehenden Lehrkräfte transferfähiges Wissen aufbauen. Deshalb möchten wir diese Ausschnitte (Videovignetten) in der Lehre nutzen. Dadurch kann die Qualität der Lehrkräftebildung verbessert werden. Letztlich hoffen wir, Ihnen so etwas zurückgeben zu können, indem Ihre Kinder in Zukunft besser ausgebildete Lehrkräfte bekommen. **Die Videovignetten werden nicht an die Schulen weitergegeben, sondern ausschließlich in der chemiedidaktischen Lehre der Universität genutzt.**

Der Mehrwert der Verwendung von Unterrichtsvideos liegt dabei auf der Hand: Die Arbeit mit Videos erhöht die Motivation der angehenden Lehrkräfte, da eine Auseinandersetzung mit konkreten Situationen aus der Praxis stattfindet. Videos zeichnen sich außerdem durch eine hohe Anschaulichkeit, Informations-

²⁷ Bei Erhebungen mit Bild und Ton handelt es sich datenschutzrechtlich betrachtet immer um personenbezogene Daten.



dichte und Realitätsnähe aus. Sie erlauben einen angemessenen Einblick in die Komplexität von Unterrichtsprozessen, was die angehenden Lehrkräfte sonst so nicht erleben. Videos sind dauerhaft und können mehrfach betrachtet werden. So erlauben sie die Reflexion auch ein und derselben Unterrichtsszene aus verschiedenen Perspektiven. Dadurch können Handlungswissen und Einblicke in Unterrichtsprozesse aufgebaut werden. Gleichzeitig kann eine zielgerichtete Anbindung an theoretische Konzepte/wissenschaftliche Literatur erfolgen und so ein vertieftes Verständnis bzw. im Sinne des situierten Lernens transferfähiges Wissen aufgebaut werden. Dies ist deshalb besonders wichtig, da dies eines der Qualitätsmerkmale von Lehrkompetenz und dadurch letztlich „guten Unterrichts“ darstellt.

Um diese Einblicke in die Unterrichtsrealität zu erhalten, ist es notwendig, dass ich Unterricht mit Videokameras filme. In der Klasse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes würde ich gerne zwei bis drei Unterrichtsstunden aufnehmen. Dafür benötige ich Ihr Einverständnis. Um Sie über die Befragung/Beobachtung zu informieren, finden Sie hier Beschreibungen des geplanten Vorhabens.

- **Ich werde nur Kinder/Jugendliche filmen, die mir dazu ihr Einverständnis gegeben haben. Es geht nicht darum, das Verhalten oder die Leistung der teilnehmenden Personen zu bewerten. Weder die Teilnahme noch die Nichtteilnahme zieht Nachteile nach sich.**
- **Die Erhebung erfolgt freiwillig und nur mit Ihrer Einwilligung. Jederzeit kann Ihr Sohn / Ihre Tochter die Teilnahme abbrechen. Die Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit gegenüber den Projektverantwortlichen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.**
- **Das Videomaterial wird nicht an die Lehrkräfte Ihrer Tochter/Ihres Sohnes weitergegeben.**
- **Das Videomaterial wird verschlossen im Institut für Chemiedidaktik aufbewahrt, ein Zugang ist nur Lehrenden des Instituts möglich.**
- **Der Mitschnitt ist Teil des Projektes „XXX“ (Universität XXX) und wird ausschließlich für die Zwecke der chemiedidaktischen Lehre an der Universität verwendet.**
- **Jede/r Lehrende, die/der das Material für die chemiedidaktischen Veranstaltungen nutzen möchte, verpflichtet sich, die Mitschnitte weder kommerziell zu nutzen, noch zu kopieren, an Personen außerhalb der beteiligten Institutionen zu verleihen oder auf irgendeine Art digital zu veröffentlichen.**
- **Die Daten werden nach Ende der geltenden Aufbewahrungsfrist²⁸ vernichtet.**
- **Ihnen stehen gegenüber den verantwortlichen Stellen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft über die betreffenden Daten (Art. 15 DSGVO), auf Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Aufsicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zu (www.lfd.niedersachsen.de/startseite/).**

Für Nachfragen zu meinem Projekt stehe ich Ihnen gerne unter folgender Telefonnummer und folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Kontaktdaten der Ansprechperson an der Universität

²⁸ Die Dauer der Aufbewahrungsfrist ist mit der Universität zu klären. Sofern es sich nicht um Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums, sondern um wissenschaftliche Forschung z.B. im Rahmen einer Promotion oder Habilitation handelt, gilt gemäß den Standards guter wissenschaftlicher Praxis (DFG, 2019, S. 22) eine Aufbewahrungsfrist von in der Regel zehn Jahren.



Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Erhebung mit Ihrer Einwilligung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

Ich habe ein Exemplar der Datenschutzinformationen erhalten. Darin wurde zugesichert, dass:

- die Rahmenbedingungen zur Datenerhebung eingehalten werden.
- die im Rahmen des Studienprojekts erhobenen Daten nur in dem Umfang und für die Zwecke verwendet werden, die in der Datenschutzinformation benannt wurden.

Folgende Informationen habe ich zur Kenntnis genommen:

Die Erteilung meiner Einwilligung zu der in der Datenschutzinformation beschriebenen Verwendung der Daten ist freiwillig. Ich kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs werden personenbezogene Daten umgehend gelöscht.

Der Widerruf ist als formloses Schreiben zu richten an:

Kontaktdaten MitarbeiterIn:

Anschrift: _____

Rückmeldung zur Teilnahme an einer Datenerhebung

Ich, _____ (Vorname, Name),

- willige ein,
 willige nicht ein,

dass meine Tochter/mein Sohn an der Erhebung von Frau/Herrn _____ zum
Thema _____ teilnehmen darf.

Die Informationen zum Vorhaben habe ich in dem Informationsschreiben vom _____ zur Kenntnis
genommen.

(verpflichtend bei SchülerInnen unter 18 Jahren)

Ort, Datum, Name und Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

(verpflichtend für SchülerInnen ab 14 Jahren)

Ort, Datum, Name, Unterschrift SchülerIn